

Härtefall im Zulassungsverfahren

- Eine außergewöhnliche Härte (Härtefall) ist gegeben, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe existieren, die eine sofortige Studienaufnahme oder einen Studienortwechsel rechtfertigen
- Es muss eine besonders schwerwiegende persönliche Ausnahmesituation nachgewiesen werden, die sich nur auf gegenwärtige oder künftige Umstände beziehen kann.



In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Härtefallantrag aus gesundheitlichen Gründen in der Regel stattgegeben werden

- a) *Besondere gesundheitliche Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern*
- b) *Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können*
- c) *Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten*
- d) *Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen*
- e) *Körperliche Behinderung; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege*

Nachweise

Härtefallgründe sind durch eine **fachärztliche (im Einzelfall auch psychotherapeutische)**

Stellungnahme nachzuweisen, dass zu den aufgeführten Gründen hinreichend Stellung nimmt. Es soll für medizinische Laien nachvollziehbare Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf, Behandlungsmöglichkeiten der Beeinträchtigung und eine Prognose über deren weiteren Verlauf enthalten

- Persönliche Darlegung
- Da jeder Einzelfall anders gelagert ist, sollten Bewerber:innen prüfen, ob sie über zusätzliche Nachweise verfügen (insbesondere Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes)

Nachteilsausgleich im Zulassungsverfahren *Verbesserung der Durchschnittsnote*

VERBESSERUNG DER DURCHSCHNITTSNOTE

Besondere Umstände können das Erreichen einer besseren Durchschnittsnote beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verhindern. Dann können Sie einen Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote stellen. Dabei werden die Leistungen in der Oberstufe betrachtet und nicht die Abiturprüfung selbst.

Voraussetzung

Voraussetzung sind besondere Umstände und daraus resultierende Leistungsbeeinträchtigungen, welche den:die Bewerber:in am Erreichen einer besseren Durchschnittsnote beziehungsweise Punktzahl im Rahmen der Hochschulzugangsberechtigung (beispielsweise Abitur) gehindert haben.

Nachteilsausgleich im Zulassungsverfahren *Verbesserung der Wartezeit*

VERBESSERUNG DER WARTEZEIT

Hat sich der Erwerb Ihrer Hochschulzugangsberechtigung durch besondere Umstände verzögert, können Sie einen Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Wartezeit stellen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Sie aufgrund besonderer Umstände ein Schuljahr wiederholen mussten.

Voraussetzung

Die Wartezeit berechnet sich ab dem Zeitpunkt des Erwerbs Ihrer Hochschulzugangsberechtigung. Es können jedoch besondere Umstände vorliegen, die den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verzögert haben. Bewerber:innen haben dann weniger Wartezeit vorzuweisen.